



NEWS UMSATZSTEUER

E-MAIL NEWSLETTER
QUARTAL 1 | 2023

Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen vermeiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer mehr Unternehmen bieten ihren Kunden an, Waren oder Dienstleistungen nicht auf einmal, sondern in Raten zu bezahlen. Für den Kunden hat das vor allem liquiditätsmäßige Vorteile. Doch was bedeutet das für das leistende Unternehmen?

Grundsätzlich muss das leistende Unternehmen dem Fiskus die auf die gesamten Raten entfallende Umsatzsteuer im Voranmeldungszeitraum der Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistung erklären und an die Finanzverwaltung überweisen. Dies erfolgt unabhängig von einem erst späteren Zufließen der einzelnen Raten. Im Ergebnis muss das leistende Unternehmen bei Ratenzahlung die Umsatzsteuer für die vollständige Leistung vorfinanzieren, obwohl noch keine entsprechende Liquidität zufließt.

Der Grund hierfür ist die sog. Soll-Besteuerung, welche den gesetzlichen Regelfall im Umsatzsteuerrecht bildet. Danach entsteht die Umsatzsteuer in dem **Zeitpunkt der Ausführung** der Lieferung oder sonstigen Leistung. Das gilt unabhängig davon, wann die Rechnung gestellt oder bezahlt wird.

In den letzten Jahren kamen vermehrt Zweifel auf, ob die bisher in Deutschland gängige Praxis der Soll-Besteuerung mit den EU-Vorgaben für das gemeinsame

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 der Rechtsprechung des BFH im Wesentlichen angeschlossen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass das leistende Unternehmen bei einer Vereinbarung von Ratenzahlungen die Umsatzsteuer grundsätzlich weiterhin vollumfänglich vorfinanzieren muss.

Kleinere Unternehmen (Umsatzgrenze max. EUR 600.000 im Vorjahr) oder Freiberufler können diese Belastung durch einen Wechsel zur sog. Ist-Besteuerung vermeiden, wenn diese nicht ohnehin schon Anwendung findet.

Für größere Unternehmen scheidet diese Möglichkeit aus. Doch auch für diese Unternehmen gibt es gewisse Möglichkeiten, um die Liquidität bei Ratenzahlungen zu verbessern.

Mit dem Kunden kann vereinbart werden, dass der **Umsatzsteuerbetrag** bereits **vollständig an den Leistenden gezahlt** wird, da der Kunde im Gegenzug eine Rechnung über die Summe aller Ratenzahlungen mit **Umsatzsteuerausweis** erhält. Dem Leistungsempfänger entstehen dadurch keine Nachteile, da er den vorab an den Leistenden gezahlten Umsatzsteuerbetrag grundsätzlich in voller

Mehrwertsteuersystem vereinbar ist. Die Zweifel hatten sich durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache „Baumgarten sports & more“ vom 29. November 2018 (C-548/17) sowie dem darauffolgenden Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 26. Juni 2019 (V R 51/16) ergeben. Der EuGH hatte damals entschieden, dass die Umsatzsteuer für die Vermittlung von Fußballspielern gegen Ratenzahlung nicht bereits im Zeitpunkt der Vermittlung entstände, sondern erst mit Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Ratenzahlungen beziehen und demnach erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Ratenzahlungen standen hier unter der Bedingung des Fortbestehens des Arbeitsvertrags zwischen Verein und Spieler.

Es bestand zwischenzeitlich die Hoffnung, dass die strikte Anwendung der Soll-Besteuerung in der bisherigen Form nicht mehr tragbar sei und Unternehmen die Umsatzsteuer bei Ratenzahlungsvereinbarungen nicht mehr vorfinanzieren müssten.

Diese Hoffnung erwies sich infolge des BFH-Urteils vom 1. Februar 2022 als trügerisch. Nach Auffassung des BFH ist die Steuerentstehung bei Anwendung der Soll-Besteuerung nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt. Im Ergebnis hat der BFH entschieden, dass die Umsatzsteuer auch bei vereinbarten Ratenzahlungen **vollständig** in dem **Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung entsteht**. Er hat in seinem Urteil zudem darauf hingewiesen, dass eine Teilleistung eine Leistung mit kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter erfordere. Bei einer einmaligen Leistung gegen Ratenzahlungen handelt es sich folglich nicht um eine Teilleistung.

Höhe als Vorsteuer abziehen kann, soweit dieser zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Zudem könnte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung und Vergütung von Teilleistungen vorliegen. Teilleistungen werden aus umsatzsteuerlicher Sicht wie eine vollständig ausgeführte Leistung behandelt, sodass die Umsatzsteuer mit Ablauf des jeweiligen Teilleistungszeitraums entsteht. Dieser könnte in Einklang mit dem Ratenzahlungsrhythmus gebracht werden. Teilleistungen sind möglich, sofern wirtschaftlich abgrenzbare Teile (z. B. Nutzungsüberlassungen) gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden. Die Vertragspartner müssen sich über die Aufspaltung in wirtschaftlicher, rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einig sein und auch tatsächlich danach verfahren. Eine Teilleistung scheidet hingegen aus, wenn nur eine Einmalleistung gegen Ratenzahlungen erfolgt.

Es könnte auch geprüft werden, ob eine Ausgestaltung als „Dauerleistung“ möglich ist, sodass die Umsatzsteuer grundsätzlich erst nach Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums entsteht. Für vor Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums erhaltene Raten müsste die Umsatzsteuer bereits bei Zahlungseingang abgeführt werden (Prinzip der Mindest-Ist-Besteuerung). Hier ist aber Vorsicht geboten. Es reicht nicht aus, eine zeitpunktbezogene Tätigkeit (z.B. jährliche Wartung) zivilrechtlich in ein Dauerschuldverhältnis zu kleiden.

Wenn Sie Fragen zu dem Thema haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team vom Umsatzsteuer-Kompetenzzentrum bei DORNBACH

Ihre Ansprechpartner

DIPL.-FINANZWIRT (FH)
TOBIAS MELZER, LL.M.

Steuerberater,
Geschäftsführender Gesellschafter

DIPL.-FINANZWIRT (FH)
SVEN JANKEN

Steuerberater,
Prokurist



Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49(0) 261 94 31 - 312
Mail tmelzer@dornbach.de



Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49(0) 261 94 31 - 108
Mail sjanken@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter Umsatzsteuer" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-0, E-Mail: newsletter@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier.](#)

Copyright 2023 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**